

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.11.1994

Geschäftszahl

94/14/0128

Rechtssatz

Das GewStG verlangt in § 8 Z 1 sechster Satz, daß entweder die Vermögensverwaltungsgesellschaften oder einer ihrer Gesellschafter - gleichgültig wie groß dessen Beteiligung an der Vermögensverwaltungsgesellschaft ist - an dem Unternehmen, dem der Grundbesitz dient, unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Dafür, daß jemand als Gesellschafter der Vermögensverwaltungsgesellschaft iSd § 8 Z 1 sechster Satz GewStG anzusehen sei, der nur mittelbar an der Vermögensverwaltungsgesellschaft beteiligt ist, bietet das Gesetz keinen Anhaltspunkt. Andernfalls hätte nämlich der Gesetzgeber nicht von einem Gesellschafter, sondern ebenso wie in bezug auf das Unternehmen, dem der Grundbesitz dient, von einer "unmittelbaren oder mittelbaren" Beteiligung an der Vermögensverwaltungsgesellschaft gesprochen.